

# RS UVS Niederösterreich 1996/03/08 Senat-NK-95-006

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.03.1996

## Beachte

Dazu VwGH vom 14.6.1996, Zl. 96/02/0214: Behandlung der Beschwerde abgelehnt. **Rechtssatz**

Durch die Umschreibung einer Veranstaltung mit "... Live-Show mit tänzerischen Darstellungen und Live-Musikbegleitung mit berufsmäßigen Artisten bzw Musikern ..." ist genügend klargestellt, daß die Behörde von einer Varieteveranstaltung im Sinne des §5 Abs1 NÖ Veranstaltungsgesetz ausgegangen ist, bei der berufsmäßige Artisten mitgewirkt haben.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)